

Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung im Jobcenter StädteRegion Aachen

1. Rechtsgrundlage/Arbeitshilfe

Förderrechtsgrundlage ist § 16b SGB II. Aufgrund der in § 16b Abs. 3 SGB II enthaltenen Verordnungsermächtigung hat das BMAS im Juli 2009 die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld erlassen.

Mit HeGa 3/2013 wurde die Arbeitshilfe zu § 16b SGB II fortgeschrieben.

In Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen bzw. in der Arbeitshilfe geregelten Grundsätze werden für das Jobcenter StädteRegion ab dem 01.12.2014 Rahmenbedingungen für die Gewährung von Einstiegsgeld festgelegt.

Die Verfügung 08/2011 und die Anlage zu dieser Verfügung vom 29.02.2016 werden hiermit aufgehoben. Die Aufteilung der Eingliederungsmittel für das Einstiegsgeld in regionale Budgets bleibt unberührt.

2. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

§ 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II fordert die Gewährung des Einstiegsgeldes "zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit". Die Arbeitshilfe führt hierzu aus, dass "begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass die Hilfebedürftigkeit künftig beendet wird".

In der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist hierbei auf die individuelle Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzustellen. Zudem ist nicht das sofortige Ende der Hilfebedürftigkeit zwingende Voraussetzung, sondern eine Prognose, dass dies in Zukunft erwartet werden kann.

3. Dauer der Förderung

Bei der Antragstellung auf Einstiegsgeld (ESG) trifft die Fachkraft bzw. der Teamleiter eine einmalige Ermessensentscheidung hinsichtlich der Gewährungsdauer (1-24 Monate). Diese ist kurz zu begründen.

Sie ist nachträglich nicht verlängerbar.

3.1 Dauer der Förderung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

Einstiegsgeld wird längstens 24 Monate gewährt. Die Entscheidung zur Dauer der Förderung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

Sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufzuheben.

Die ESG- Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen. ESG kann auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden (§16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu, denn die Förderdauer stellt bei abhängig Beschäftigten einen Anreiz für die Aufnahme einer gering bezahlten Tätigkeit oder bei Existenzgründern bei anfänglich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage dar.

3.2 Dauer der Förderung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

In Fällen, in denen die Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit vorliegt, kann Einstiegsgeld für die Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden.

Die Entscheidung trifft die Fachkraft und dokumentiert diese in VerBIS. Weitere Vorgaben über die Ausgestaltung von Degression und Progression werden nicht gemacht, um Einzelfallentscheidungen nicht einzugrenzen.

Eine Degression/Progression kann nur am Grundbetrag vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Ermessensvorschrift.

4. Höhe der Förderung

Zeitgleich mit der Entscheidung über die Förderdauer ist die Förderhöhe nach §1 der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (ESGV) festzusetzen.

Nach §1 ESGV besteht die Förderhöhe aus einem Grundbetrag (§ 1 Abs. 2ESGV) und zwei Ergänzungsbeträgen (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 ESGV).

4.1 Grundbetrag

Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert (Degression oder Progression).

4.2 Ergänzungsbeträge

4.2.1 Ergänzungsbetrag auf die Dauer der Arbeitslosigkeit bezogen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll nach § 1 Abs. 3 ESGV ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden.

Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden.

4.2.2 Ergänzungsbetrag auf die Größe der Bedarfsgemeinschaft bezogen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

4.3 Höchstbetrag

Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II nicht übersteigen.

5. Degression/ Progression

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Fachkraft, eine Ermessensentscheidung über Degression (= Verminderung) und auch evtl. über eine Progression (= Erhöhung) zu treffen.

Eine Erhöhung stellt hierbei jedoch keinen Regelfall dar (vergl. Seite 13, 4.2 der Arbeitshilfe). Weitere Vorgaben über die Ausgestaltung von Degression und Progression werden nicht gemacht, um Einzelfallentscheidungen nicht einzugrenzen.

Eine Degression/Progression kann nur am Grundbetrag vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Ermessensvorschrift. Daher ist bei Entscheidung zur Anwendung der Degression/Progression auch deren Umfang zu begründen und zu dokumentieren

6. Berechnungshilfe

Mit der Berechnungshilfe lassen sich die zu entscheidenden Fälle berechnen (Auswahl: Einzelfallbezogene Bemessung). Ein Ausdruck der Berechnungshilfe dient künftig als fachliche Stellungnahme.

Links zu den Anlagen in "Langform"

Gesetzestext:

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16b.html

ESGV:

<http://www.gesetze-im-internet.de/esgv/index.html>

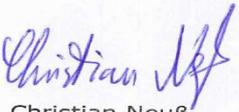
HeGA 3/2013:

<https://www.baintranet.de/007/001/011/003/Seiten/HEGA-03-2013-VG-Einstiegsgeld.aspx>

Berechnungshilfe:

\\Dst.baintern.de\dfs\311\Ablagen\D31108-JC-StaedteRegion-Aachen-zentral\Operativ\Integration\02_AVAMP_AN\Förderleistungen\1221_Einstiegsgeld\01_Arbeitshilfen_Hinweise

Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt i.S.d. § 9 BHO

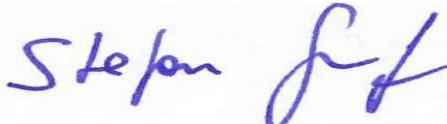


Christian Neuß

Aachen, 06.07.2016

(Ort, Datum, Unterschrift BfdH)

Die Verfügung tritt am 07.07.2016 in Kraft



Aachen, 06.07.2016

(Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführung JC)